



**Die Präsidentin
des Landesrechnungshofs Nordrhein-Westfalen**

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
18. WAHLPERIODE

**VORLAGE
18/1409**

Alle Abgeordneten

Erläuterungen zum Entwurf des Einzelplans 13

Geschäftsbereich des Landesrechnungshofs

für das Haushaltsjahr 2024



Inhaltsverzeichnis:

1. Ausgangslage	4
1.1 Vorbemerkung	4
1.2 Stellung des Landesrechnungshofs	4
1.3 Organisation des Landesrechnungshofs	4
1.4 Aufgaben des Landesrechnungshofs	5
1.4.1 Prüfungsfunktion	5
1.4.2 Berichtsfunktion	6
1.4.3 Beratungsfunktion	7
1.4.4 Beteiligungsfunktion	7
1.5 Finanzielle Ausstattung des Landesrechnungshofs	7
1.6 EPOS.NRW im Landesrechnungshof	7
1.7 Besonderheiten im Haushaltsplanentwurf 2024	8
2. Struktur des Haushaltsplanentwurfs	11
2.1 Allgemeines zur Gesamtstruktur	11
2.2 Allgemeines zu den Personalausgaben	15
2.3 Allgemeines zu den Sachausgaben, Zuweisungen und Zuschüssen, Investitionen	16
3. Kapitel 13 010 (Landesrechnungshof)	17
3.1 Einnahmen	17
3.2 Personalausgaben (Hauptgruppe 4)	17
3.3 Sachausgaben (Hauptgruppe 5)	17
3.4 Titelgruppe 60, Informationstechnik	19
3.5 Investitionen (Hauptgruppe 8, ohne Titelgruppe 60)	21
4. Kapitel 13 030 (Staatliche Rechnungsprüfungsämter)	22
4.1 Einnahmen	22
4.2 Personalausgaben (Hauptgruppe 4)	22

4.3 Sachausgaben (Hauptgruppe 5)	22
4.4 Investitionen (Hauptgruppe 8)	23
5. Kapitel 13 900 (Versorgungskapitel)	24

Anlage: Stellenübersicht

1. Ausgangslage

1.1 Vorbemerkung

Der Landesrechnungshof unterstützt durch seine Prüfungs- und Beratungstätigkeit in besonderem Maße eine nachhaltige Haushaltskonsolidierung. Er verfolgt auch in seinem eigenen Geschäftsbereich eine strenge Ausgabendisziplin, welche durch sparsames und wirtschaftliches Handeln geprägt ist.

1.2 Stellung des Landesrechnungshofs

Der Landesrechnungshof ist nach der Landesverfassung Nordrhein-Westfalen eine selbständige, nur dem Gesetz unterworfenen oberste Landesbehörde. Er steht damit im Behördenaufbau auf derselben Stufe wie die Landesregierung und die einzelnen Landesministerien. Er ist von diesen unabhängig und unterliegt keinerlei Weisungen. Dies gilt ebenso im Verhältnis zum Landtag. Die Mitglieder des Landesrechnungshofs genießen den Schutz richterlicher Unabhängigkeit. Die Präsidentin, der Vizepräsident und die anderen Mitglieder sind vom Landtag gewählt und von der Landesregierung ernannt worden.

Im Hinblick auf die Gewaltenteilung lässt sich der Landesrechnungshof weder einer der drei klassischen Staatsgewalten – Legislative, Exekutive und Judikative – zuordnen, noch stellt er eine „vierte Gewalt“ dar. Vielmehr nimmt er als neutrales Gegengewicht zum parlamentarischen Regierungssystem, durch die Wahrnehmung der Aufgaben der Externen Finanzkontrolle, eine Sonderstellung im Dienste der Gewaltentrennung und -kontrolle ein.

1.3 Organisation des Landesrechnungshofs

Der Landesrechnungshof besteht aus der Präsidentin, dem Vizepräsidenten sowie dreizehn weiteren richterlich unabhängigen Mitgliedern und den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Verwaltung und des Prüfbereichs.

Der Landesrechnungshof gliedert sich in fünf Prüfungsabteilungen. Diese fünf Prüfungsabteilungen wiederum sind in jeweils drei Prüfungsgebiete unterteilt. Für Ver-

waltungsaufgaben ist die Präsidialabteilung sowie das Referat für Kollegial- und Presseangelegenheiten zuständig.

Dem Landesrechnungshof sind sechs Staatliche Rechnungsprüfungsämter nachgeordnet, die seiner Fach- und Dienstaufsicht unterliegen. Nach Zuweisung durch den Landesrechnungshof nehmen sie ebenfalls Aufgaben der Externen Finanzkontrolle wahr, die zum Teil selbständig durchgeführt werden. Für die administrativen Aufgaben der sechs Staatlichen Rechnungsprüfungsämter sind die Präsidialabteilung im Landesrechnungshof sowie die Verwaltungen der Staatlichen Rechnungsprüfungsämter zuständig.

Der Landesrechnungshof fasst seine Entscheidungen kollegial, d. h. durch Beratung und anschließende Abstimmung in den dafür vorgesehenen Kollegien. Dabei ist die Zusammensetzung vom jeweiligen Entscheidungsgegenstand abhängig.

Die Präsidentin vertritt den Landesrechnungshof nach außen, leitet dessen Verwaltung und übt die Dienstaufsicht aus.

1.4 Aufgaben des Landesrechnungshofs

Zu den Aufgaben des Landesrechnungshofs gehören das Prüfen, das Beraten und das Berichten.

1.4.1 Prüfungsfunktion

Aufgabe des Landesrechnungshofs ist die Prüfung der gesamten Haushalts- und Wirtschaftsführung des Landes einschließlich seiner Sondervermögen und Betriebe. Die Prüfung erstreckt sich auf die Einhaltung der für die Haushalts- und Wirtschaftsführung geltenden Vorschriften und Grundsätze. Gegenstände der Prüfung sind somit zum einen die Haushaltsrechnung der abgelaufenen Haushaltsjahre sowie zum anderen die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit und der Wirtschaftlichkeit der Haushalts- und Wirtschaftsführung.

Die Zuständigkeit des Landesrechnungshofs erstreckt sich dabei auf so viele Prüfungsfelder, dass der Landesrechnungshof Prüfungen nach seinem Ermessen beschränken und Rechnungen ungeprüft lassen kann und muss.

Prüfungsmaßstab ist die Einhaltung der für die Haushalts- und Wirtschaftsführung geltenden Vorschriften und Grundsätze. Dabei ist festzustellen, ob alle Ausgaben begründet und belegt werden können, ob die Haushaltsrechnungen ordnungsgemäß aufgestellt sind und ob insgesamt wirtschaftlich und sparsam verfahren wird. Bei seinen Prüfungen setzt der Landesrechnungshof unterschiedliche Prüfungsmethoden ein.

Alle geprüften Stellen sind dem Landesrechnungshof gegenüber zur umfassenden Auskunft und Unterstützung verpflichtet. Papiergebundene Dokumente und elektronische Dateien, die er zur Erfüllung seines Prüfungsauftrages für erforderlich hält, sind den mit der Prüfung beauftragten Prüferinnen und Prüfern vorzulegen. Nach Abschluss einer Prüfung wird den zuständigen Stellen das Prüfungsergebnis mit der Bitte um Stellungnahme zugeleitet. Die Antworten der geprüften Stellen nimmt der Landesrechnungshof in seine Entscheidungen auf.

1.4.2 Berichtsfunktion

Der Landesrechnungshof fasst das Ergebnis seiner Prüfung, soweit es für die Entlastung der Landesregierung wegen der Haushaltsrechnung von Bedeutung sein kann, jährlich in einem Bericht an den Landtag zusammen. Diesen Jahresbericht erhält auch die Landesregierung.

In dem Jahresbericht teilt der Landesrechnungshof in Teil A das Ergebnis der Prüfung der Haushaltsrechnung des vergangenen Haushaltsjahres mit. In Teil B wird darüber informiert, in welchen Fällen von Bedeutung die für die Haushalts- und Wirtschaftsführung geltenden Vorschriften und Grundsätze nicht beachtet worden sind und welche Maßnahmen für die Zukunft empfohlen werden.

Für seine Veröffentlichungen bleibt der Landesrechnungshof jedoch nicht auf den Jahresbericht beschränkt. Der Landesrechnungshof kann den Landtag und die Landesregierung jederzeit über Prüfungsergebnisse von besonderer Bedeutung durch einen gesonderten Bericht in Kenntnis setzen.

Insgesamt veröffentlicht der Landesrechnungshof aber nur einen Teil seiner Prüfungsergebnisse.

1.4.3 Beratungsfunktion

Die Prüfungserfahrungen und das Know-how des Landesrechnungshofs können für den Landtag, die Landesregierung oder einzelne Ministerien auch losgelöst von einer Prüfung des Landesrechnungshofs hilfreich sein. In diesem Fall äußert sich der Landesrechnungshof in Form eines Beratungsberichtes auf Ersuchen der zu beratenden Stelle oder auch auf eigenständige Initiative, sofern er es der Sache nach für angemessen hält.

1.4.4 Beteiligungsfunktion

Daneben werden in verschiedenen Gesetzen für bestimmte Fälle dem Landesrechnungshof Unterrichts-, Anhörungs- und Beteiligungsrechte zugewiesen. Hierbei handelt es sich insbesondere um Vorgänge von haushaltswirtschaftlich bedeutsamen Maßnahmen und um den Erlass von solchen Vorschriften, die das Haushaltsrecht des Landes betreffen oder eine gewisse finanzwirtschaftliche Bedeutung für den Landeshaushalt haben.

1.5 Finanzielle Ausstattung des Landesrechnungshofs

Der Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen entscheidet durch Bewilligung der erforderlichen Haushaltsmittel über die Deckung der Ausgaben des Landes. Insoweit erhält auch der Landesrechnungshof vom Landtag die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Haushaltsmittel. Der Bedarf wurde im Haushaltsaufstellungsverfahren unter Berücksichtigung zentraler Vorgaben des Ministeriums der Finanzen ermittelt.

1.6 EPOS.NRW im Landesrechnungshof

Der Geschäftsbereich des Landesrechnungshofs wurde Anfang Mai 2018 auf das neue Rechnungswesen EPOS.NRW umgestellt. Nach einer Pilotierung der Binnensteuerung mit einer Geschäftsstatistik und mit einer ausdifferenzierten Kosten- und Leistungsrechnung einschließlich Zeitaufschreibung mit Hilfe des EPOS.NRW-Moduls CATS auf einzelne Verfahren und Projekte bzw. auf Prüfungsphasen in sechs Prüfungsgebieten, wurde diese Binnensteuerung zum 01.01.2023 flächendeckend eingeführt.

1.7 Besonderheiten im Haushaltsplanentwurf 2024

Der Haushaltsplanentwurf 2024 für den Einzelplan 13 entspricht im Wesentlichen der bisherigen Finanzplanung für das Haushaltsjahr 2024. Diese war und ist geprägt durch den geplanten Umzug des Landesrechnungshofs und des Staatlichen Rechnungsprüfungsamtes Düsseldorf sowie des Staatlichen Rechnungsprüfungsamtes für Steuern in Münster, Prüfgruppe Düsseldorf, in einen gemeinsam genutzten Ersatz-Neubau. Darüber hinaus ist der Mehrbedarf von einer Planstelle berücksichtigt, die in der Finanzplanung 2024 bereits im Vorjahr zugestanden wurde.

Stellenmehrbedarf im Kapitel 13 010 -Landesrechnungshof-:

Es wurde eine Planstelle der Laufbahngruppe 2.2 in der Wertigkeit A 15 einschließlich Budget bei Titel 422 01 berücksichtigt.

Der bereits bei der Haushaltsaufstellung 2023 für die Finanzplanung für das Haushaltsjahr 2024 angemeldete Personalmehrbedarf besteht auch nach aktualisierter Bewertung aus folgenden Gründen fort:

Die Bandbreite der Zuständigkeiten des betroffenen Prüfungsgebiets indiziert eine stark interdisziplinäre Ausrichtung. Im Bereich der „doppischen“ Haushaltsführung bringt der im Programm EPOS.NRW erreichte Entwicklungsstand eine starke rechtliche Komplexität mit sich. Eine Bewertung finanzwirtschaftlicher Maßnahmen unter juristischen, insbesondere haushaltsverfassungsrechtlichen, Gesichtspunkten erfordert den Aufbau von übergreifender juristischer Expertise bereits auf Prüfebene. Seit März 2023 führt die Prüfungsgebietsleitung zudem den Vorsitz im Arbeitskreis „Haushaltsrecht und Grundsatzfragen“ der Rechnungshöfe des Bundes und der Länder, sodass neben der prüfenden Tätigkeit verstärkt auch juristische Grundsatz-tätigkeiten auszuführen sein werden.

Verlängerung von kw-Vermerken:

Der Personalmehrbedarf für die Umsetzung des E-Government-Gesetzes und des Onlinezugangsgesetzes besteht nach wie vor. Das Ministerium der Finanzen hat aus diesem Grund eine angepasste zeitliche Staffelung zur Realisierung der kw-Vermerke bei den für diese Aufgaben vorgesehenen Planstellen und Stellen zentral für alle obersten Landesbehörden vorgegeben. Dementsprechend werden die bei-

den bestehenden kw-Vermerke in Kapitel 13 010 Titel 428 01 bzw. 422 01 verlängert. Dies betrifft eine Stelle der Wertigkeit EG 12, von bisher kw zum 31.12.2024 auf nunmehr kw zum 31.12.2025, sowie eine Planstelle der Wertigkeit A 13, Laufbahngruppe 2.1, von bisher kw zum 31.12.2024 auf nunmehr kw zum 31.12.2026.

Sachaufwendungen

Die Änderungen im Haushaltsplanentwurf 2024 für den Einzelplan 13 ergeben sich vor allem aus dem geplanten Umzug des Landesrechnungshofs und des Staatlichen Rechnungsprüfungsamtes Düsseldorf sowie des Staatlichen Rechnungsprüfungsamtes für Steuern in Münster, Prüfgruppe Düsseldorf, in den Ersatz-Neubau in Düsseldorf. Dieser wurde bereits in der Finanzplanung für 2024 berücksichtigt.

Der Umzug in den Ersatz-Neubau ist nach aktueller Planung **Ende** 2024 vorgesehen. Sofern sich noch Verschiebungen in der bisherigen Zeitplanung der Baumaßnahme ergeben, ist damit zu rechnen, dass diese auch zu Verschiebungen des Haushaltsjahres führt, in dem der Umzug stattfindet und in dem die hierfür bereits vorgesehenen Haushaltsmittel abfließen werden. In diesem Fall verschiebt sich der Mittelbedarf von 2024 auf 2025 bzw. die Verpflichtungsermächtigungen von 2023 auf 2024. Um den damit einhergehenden haushaltsrechtlichen Vorgaben entsprechen zu können, wurden Verpflichtungsermächtigungen in 2024 mit Fälligkeit in 2025 veranschlagt.

Im Einzelnen:

- 13 010 Titel 546 03:

Für die Umzugskosten in den Ersatz-Neubau werden Ausgaben in Höhe von 200.000 € veranschlagt. Für den Fall, dass sich der Umzug verzögert, wurde zudem eine Verpflichtungsermächtigung in Höhe von 200.000 € mit Kassenfälligkeit 2025 veranschlagt.

- 13 010 Titel 812 10:

Für die Ausstattung des Ersatz-Neubaus mit sogenanntem „losem“ Mobiliar besteht ein Bedarf in Höhe von 1.491.000 €. Für den Fall, dass sich der Umzug verzögert, wurde zudem eine Verpflichtungsermächtigung in Höhe von 1.491.000 € mit Kassenfälligkeit 2025 veranschlagt.

- 13 010 TG 60:

Für IT-Leistungen und die IT-Ausstattung im Zusammenhang mit dem geplanten Umzug in den Ersatz-Neubau besteht ein Bedarf in Höhe von insgesamt 500.000 €. Für den Fall, dass sich der Umzug verzögert, wurden Verpflichtungsermächtigungen zu Titel 511 60 in Höhe von 180.000 € und zu Titel 812 60 in Höhe von 320.000 €, jeweils mit Kassenfälligkeit 2025 veranschlagt.

2. Struktur des Haushaltsplanentwurfs

2.1 Allgemeines zur Gesamtstruktur

Der Geschäftsbereich des Landesrechnungshofs ist eine Budgeteinheit im Sinne von § 17b der LHO. Die Budgeteinheit BE 1300 besteht aus dem Kapitel Landesrechnungshof (13 010) und dem Kapitel Staatliche Rechnungsprüfungsämter (13 030). Daneben werden im Kapitel 13 900 Einnahmen und Ausgaben im Zusammenhang mit der Versorgung der Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter des Landes sowie ihrer Hinterbliebenen veranschlagt. Zudem enthält auch der Einzelplan 13 das landesweit in den Einzelplänen vorgesehene Kapitel 13 022 für Einnahmen und Ausgaben für Krisenbewältigungsmaßnahmen.

Die Budgetverantwortung für den Geschäftsbereich des Landesrechnungshofs obliegt der Präsidentin des Landesrechnungshofs. Sie leitet die Verwaltung und übt die Dienstaufsicht aus. Sie trifft dabei u. a. die Entscheidung über die Personalkontingente und die Personalmaßnahmen, auch für die Staatlichen Rechnungsprüfungsämter.

Aufgrund der in 1.3 dargestellten Besonderheiten des Landesrechnungshofs in der Entscheidungsstruktur, kommt zudem den Kollegien die Fach- und Ressourcenverantwortung in den Prüfungsgebieten zu. Sie steuern den konkreten Personaleinsatz im Landesrechnungshof und in den Staatlichen Rechnungsprüfungsämtern durch den jährlich zu verabschiedenden Arbeitsplan, in dem die Prüfungen festgelegt werden.

Die nachfolgende Tabelle bietet einen zahlenmäßigen Gesamtüberblick über die Veranschlagungen des Jahres 2023 im Vergleich zu denen des Jahres 2024:

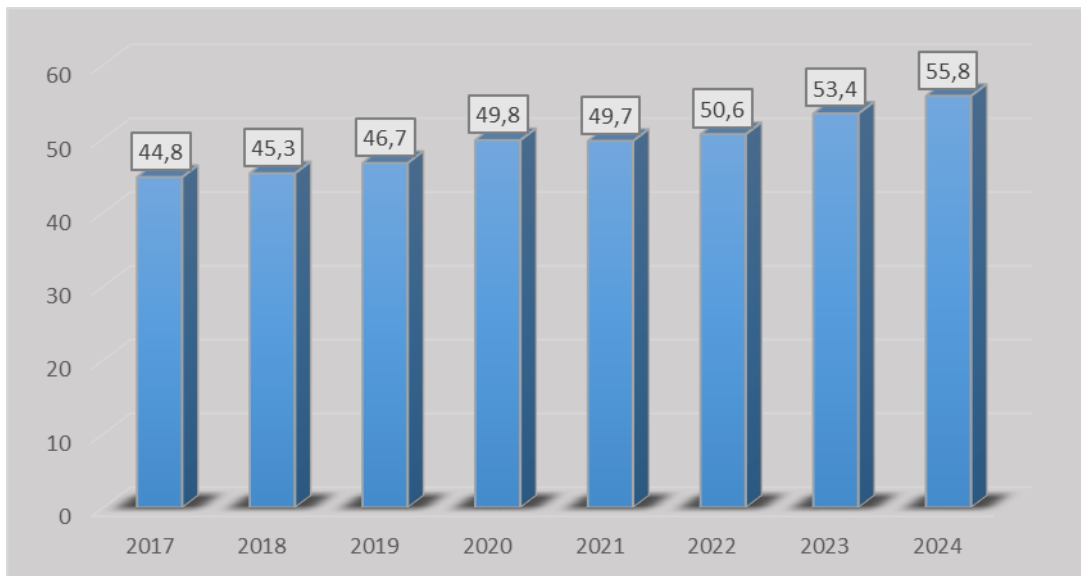
Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben

(Einzelplan 13 insgesamt)

	HH-Plan	HH-Planentwurf	Veränderungen
	2023	2024	
	in €	in €	in %
Gesamteinnahmen	1.600	1.600	0,00
Personalausgaben (einschl. Versorgung)	46.608.600	47.655.500	+ 2,25
Sächliche Verwaltungsausgaben	4.873.600	5.365.500	+ 10,09
*Zuweisungen und Zuschüsse	*1.649.000	*705.000	*- 57,25
Investitionen	310.000	2.095.200	+ 575,87
Gesamtausgaben	53.441.200	55.821.200	+ 4,45

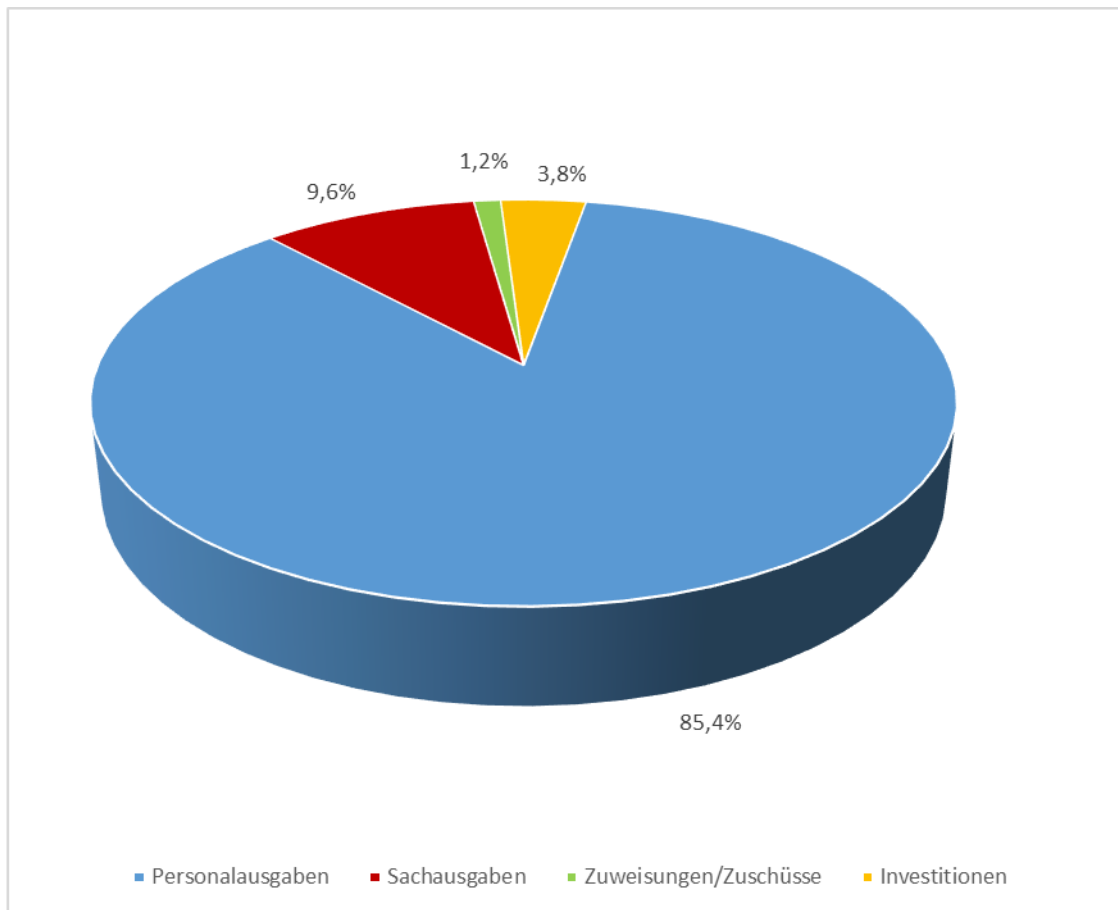
* vorwiegend Ausgaben für Erstattungen von Versorgungsbezügen an den Bund, an die Gemeinden und Sonstige Erstattungen von Versorgungsbezügen, Kapitel 13 900 Titel 631 00, Titel 633 00 und Titel 671 00

Gesamtausgaben des Einzelplans 13 in Mio. €



Die Gesamtausgaben des Einzelplans 13 betragen im Haushaltsjahr 2024 rund 55,8 Mio. €. Deren Struktur entspricht dem notwendigen Mittelbedarf für die Erledigung der Aufgaben des Landesrechnungshofs (einschließlich seines nachgeordneten Bereichs).

Struktur der Gesamtausgaben



Der Haushalt des Landesrechnungshofs besteht nahezu ausschließlich aus einem Kernhaushalt mit gebundenen Ausgaben. Die Gesamtausgaben für den Einzelplan 13 bestehen – den Hauptaufgaben des Landesrechnungshofs entsprechend – zu ca. 85 % aus Personalausgaben. Im Jahr 2024 kommen Ausgaben hinzu, die im Wesentlichen im Zusammenhang mit dem Umzug in den Ersatz-Neubau stehen.

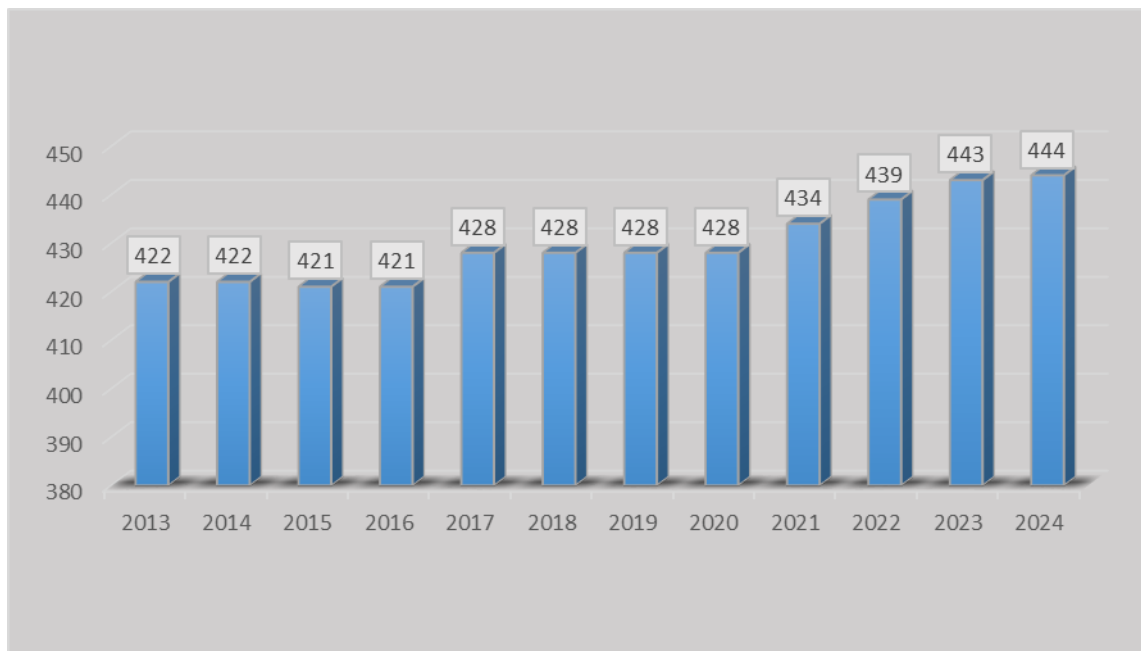
2.2 Allgemeines zu den Personalausgaben

Die Ansätze für die Personalausgaben setzen sich zu rd. 61% aus den Bezügen, Entgelten, Beihilfe- und Fürsorgeleistungen für die aktiven Beschäftigten im Geschäftsbereich des Landesrechnungshofs sowie zu rd. 39% aus den Versorgungsbezügen, Beihilfe- und Fürsorgeleistungen für die Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger zusammen.

Für den Haushalt 2024 wurde eine zusätzliche Planstelle veranschlagt (siehe 1.7).

Das Personalsoll des Einzelplans 13 im Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 mit den Planstellen für Beamtinnen und Beamte, den Stellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer¹ sowie den Stellen für abgeordnete Beamtinnen und Beamte wird in der als Anlage beigefügten Übersicht dargestellt.

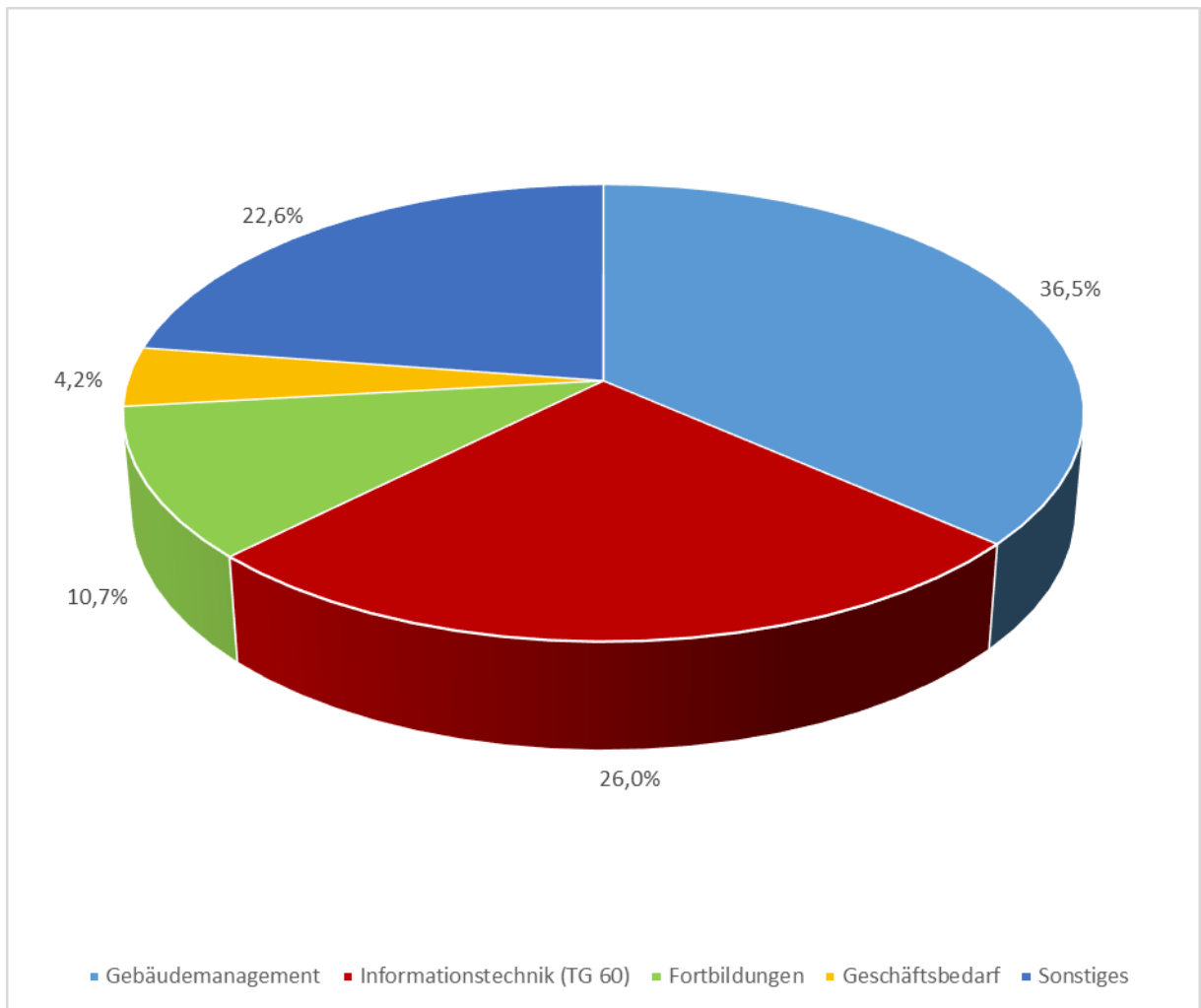
Anzahl der Stellen im Einzelplan 13 bis einschließlich 2024



¹ Der Titel 428 01 „Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer“ umfasst die Personalausgaben für die Tarifbeschäftigten nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L).

2.3 Allgemeines zu den Sachausgaben, Zuweisungen und Zuschüssen, Investitionen

Die Sachausgaben, Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Kapitel 13 900) sowie die Investitionen, die einem Anteil von insgesamt rd. 15 % der Gesamtausgaben des Einzelplans 13 entsprechen, setzen sich strukturell wie folgt zusammen:



Der Bereich „Sonstiges“ umfasst insbesondere die Investitionen. Aufgrund der notwendigen Ausstattung des Ersatz-Neubaus mit Büromöbiliar (s. Nr. 3.5) hat sich der Anteil für das Jahr 2024 auf rd. 23 % erhöht.

3. Kapitel 13 010 (Landesrechnungshof)

3.1 Einnahmen

Titel 119 01: Vermischte Einnahmen

Die Einnahmen wurden unverändert berücksichtigt.

Ansatz 2023: 1.600 €

Ansatz 2024: 1.600 €

3.2 Personalausgaben (Hauptgruppe 4)

Für die Personalausgaben wurden einschließlich der Beihilfe- und Fürsorgeleistungen im Haushaltsjahr 2024 insgesamt 17.214.000 € veranschlagt. Die Ansätze berücksichtigen die zentralen Vorgaben des Ministeriums der Finanzen zur Fortschreibung der Ansätze und die beschriebene Stellenveränderung (siehe Nr. 1.7).

Das Personalsoll des Kapitels 13 010 im Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 mit den Planstellen für Beamtinnen und Beamte, den Stellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie den Stellen für abgeordnete Beamtinnen und Beamte wird in der als Anlage beigefügten Übersicht dargestellt. Die Anzahl der Leerstellen ist mit 10 Stellen unverändert.

3.3 Sachausgaben (Hauptgruppe 5)

Die Haushaltsansätze für Sachausgaben betragen in 2024, einschließlich der TG 60 (Ausgaben für Informationstechnik), insgesamt 4.070.700 €.

Die wichtigsten Änderungen im Vergleich:

Titel 517 11: Zur Verstärkung der Ansätze bei Titeln der Gruppe 517 im Kapitel

Ansatz 2023: 195.000 €

Ansatz 2024: 0 €

Zusätzliche Mittel für gestiegene Energiekosten wurden lediglich im Haushaltsjahr 2023 bereitgestellt.

Titel 518 01: Mieten und Pachten für Grundstücke, Gebäude und Räume

Ansatz 2023: 444.000 €

Ansatz 2024: 518.800 €

Der Ansatz bildet die Mietzahlung für die derzeitige Nebenstelle des Landesrechnungshofs ab. In der Liegenschaft ist auch das Staatliche Rechnungsprüfungsamt Düsseldorf sowie das Staatliche Rechnungsprüfungsamt für Steuern in Münster, Prüfgruppe Düsseldorf, untergebracht. Die Erhöhung entspricht der im Mietvertrag vorgesehenen Mietindexierung.

Titel 518 04: Mieten und Pachten an den Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW

Ansatz 2023: 739.000 €

Ansatz 2024: 780.600 €

Der Ansatz 2024 wurde entsprechend der zentralen Vorgabe des Ministeriums der Finanzen erhöht (Indexierung BLB-Mieten).

Titel 546 03: Ausgaben für den Umzug und die Verlegung von Dienststellen

Ansatz 2023:	0 €
Ansatz 2024:	200.000 €
VE 2024:	200.000 €

Der Umzug in den Ersatz-Neubau ist nach aktueller Planung Ende 2024 vorgesehen. Für den Fall, dass sich der Umzug verzögert, wurde für den Haushalt 2024 eine Verpflichtungsermächtigung in gleicher Höhe, mit Fälligkeit 2025, veranschlagt.

3.4 Titelgruppe 60, Informationstechnik

Ausgaben für die Informationstechnik – Allgemeines

Die Haushaltsansätze in der Titelgruppe sind durch den IT-Bedarf – insbesondere für den Ersatz von ausgedienten IT-Geräten, für laufende Betriebskosten (Wartung und Pflege) der im Einsatz befindlichen Hard- und Software, für die Nutzung von erforderlichen Lizenzen sowie für die Weiterentwicklung von IT-Projekten und neuen Vorhaben – begründet.

Bei ihrer Tätigkeit sind die Beschäftigten des Geschäftsbereiches des Landesrechnungshofs in besonderem Maße auf eine moderne und funktionsfähige IT angewiesen. Gerade vor dem Hintergrund der wechselnden Einsatzorte des Personals, der Ausweitung des Fernzugriffs (während der örtlichen Erhebungen bzw. der häuslichen Arbeitszeiten) und der aufgrund der fortschreitenden Digitalisierung gewachsenen Bedeutung der IT für die Erledigung der Dienstaufgaben des Landesrechnungshofs ist der dargestellte Haushaltsansatz erforderlich.

Titel 511 60: Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände

Ansatz 2023: 694.700 €

Ansatz 2024: 931.700 €

VE 2024: 180.000 €

Der erhöhte Ansatz entspricht dem bereits in der Finanzplanung für 2024 berücksichtigten und unverändert bestehenden Bedarf im Bereich Informationstechnik einschließlich der mit dem Umzug in den Ersatz-Neubau einhergehenden Kosten. Für den Fall, dass sich der Umzug verzögert, wurde für die hierfür eingeplanten Ausgaben in Höhe von 180.000 € für den Haushalt 2024 eine Verpflichtungsermächtigung, mit Fälligkeit 2025, veranschlagt.

Titel 546 60: Vermischte Ausgaben

Ansatz 2023: 186.000 €

Ansatz 2024: 406.000 €

Die unter dem Titel 546 60 Vermischte Ausgaben etatisierten Mittel sind, wie auch in den Vorjahren, für das Projekt E-Government vorgesehen. Der erhöhte Ansatz entspricht dem bereits in der Finanzplanung für 2024 berücksichtigten und unverändert bestehenden Bedarf.

Titel 812 60: Erwerb von Geräten und sonstigen beweglichen Sachen

Ansatz 2023: 270.000 €

Ansatz 2024: 564.200 €

VE 2024: 320.000 €

Der erhöhte Ansatz entspricht dem bereits in der Finanzplanung für 2024 berücksichtigten und unverändert bestehenden Bedarf im Bereich Informationstechnik einschließlich der mit dem Umzug in den Ersatz-Neubau einhergehenden Kosten.

Für den Fall, dass sich der Umzug verzögert, wurde für die hierfür eingeplanten Ausgaben in Höhe von 320.000 € für den Haushalt 2024 eine Verpflichtungsermächtigung, mit Fälligkeit 2025, veranschlagt.

3.5 Investitionen (Hauptgruppe 8, ohne Titelgruppe 60)

Titel 812 10: Erwerb von Geräten und sonstigen beweglichen Sachen

Ansatz 2023: 20.000 €

Ansatz 2024: 1.511.000 €

VE 2024: 1.491.000 €

Der erhöhte Ansatz entspricht dem bereits in der Finanzplanung für 2024 berücksichtigten Bedarf. Für den geplanten Umzug in den Ersatz-Neubau ergibt sich für das sogenannte „lose“ Mobiliar und die sonstigen Ausstattungskomponenten ein Investitionsbedarf i. H. v. 1.491.000 €. Für den Fall, dass sich der Umzug verzögert, wurde für den Haushalt 2024 eine Verpflichtungsermächtigung in gleicher Höhe, mit Fälligkeit 2025, veranschlagt.

4. Kapitel 13 030 (Staatliche Rechnungsprüfungsämter)

In diesem Kapitel sind die Einnahmen und Ausgaben der sechs Staatlichen Rechnungsprüfungsämter veranschlagt.

4.1 Einnahmen

Die Ansätze wurden weiterhin mit Strichansätzen versehen.

4.2 Personalausgaben (Hauptgruppe 4)

Für die Personalausgaben werden einschließlich der Beihilfe- und Fürsorgeleistungen im Haushaltsjahr 2024 insgesamt 11.843.200 € veranschlagt. Die Steigerung der Ansätze entspricht den zentralen Vorgaben des Ministeriums der Finanzen.

Das Personalsoll des Kapitels 13 030 im Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 mit den Planstellen für Beamtinnen und Beamte, den Stellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie den Stellen für abgeordnete Beamtinnen und Beamte wird in der als Anlage beigefügten Übersicht dargestellt. Die Leerstellen bleiben mit 15 Stellen unverändert.

4.3 Sachausgaben (Hauptgruppe 5)

Der Ansatz für die Sachausgaben der Staatlichen Rechnungsprüfungsämter beträgt im Haushaltsjahr 2024 insgesamt 1.294.800 €.

Die wichtigsten Änderungen im Vergleich:

Titel 517 11: Zur Verstärkung der Ansätze bei Titeln der Gruppe 517 im Kapitel

Ansatz 2023: 95.000 €

Ansatz 2024: 0 €

Ausgaben für gestiegene Energiekosten wurden lediglich im Haushaltsjahr 2023 und nicht in der Finanzplanung berücksichtigt.

Titel 518 04: Mieten und Pachten an den Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW

Ansatz 2023: 149.700 €

Ansatz 2024: 158.200 €

Der Ansatz 2024 wurde entsprechend der zentralen Vorgabe des Ministeriums der Finanzen berücksichtigt (Indexierung BLB-Mieten).

4.4 Investitionen (Hauptgruppe 8)

Die Ansätze bleiben im Vergleich zum Vorjahr unverändert.

Titel 812 10: Erwerb von Geräten und sonstigen beweglichen Sachen

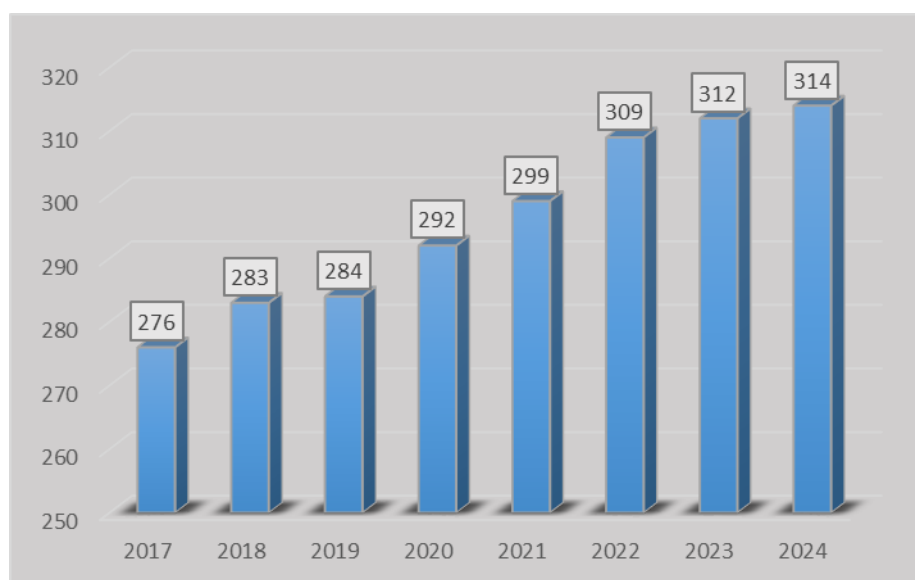
Ansatz 2023: 20.000 €

Ansatz 2024: 20.000 €

5. Kapitel 13 900 (Versorgungskapitel)

Im Haushaltsjahr 2024 wird mit insgesamt 314 Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern gerechnet. Die Anzahl hat sich insgesamt seit dem Jahr 2017 wie folgt entwickelt:

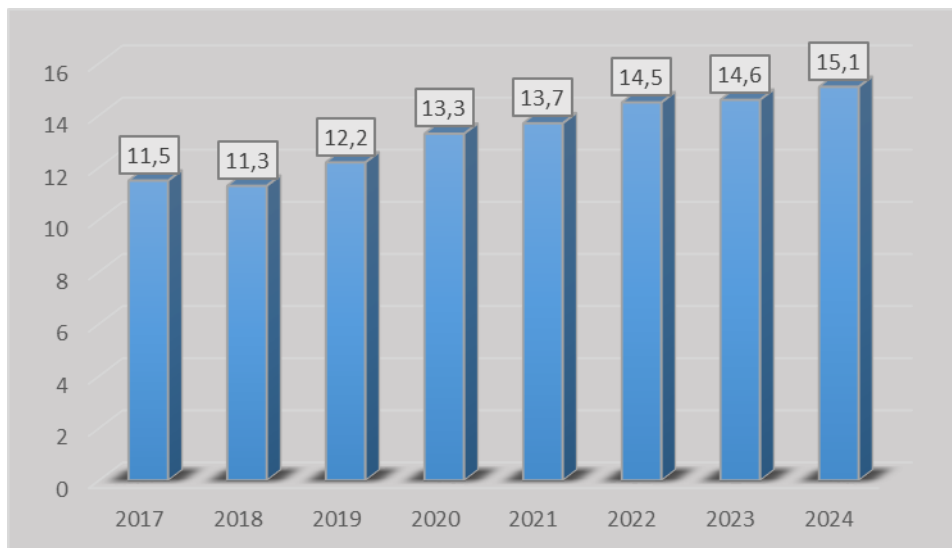
Anzahl der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger



2017 bis 2022: Ist-Ergebnisse; 2023 und 2024: Haushaltsplan bzw. Haushaltsplanentwurf

Der Haushaltsansatz Versorgungsbezüge der Beamtinnen und Beamten und deren Hinterbliebenen (Titel 432 00) für 2024 wurde vom Ministerium der Finanzen zentral vorgegeben. Die Ausgaben bzw. Ausgabenansätze haben sich seit dem Jahr 2017 wie folgt entwickelt:

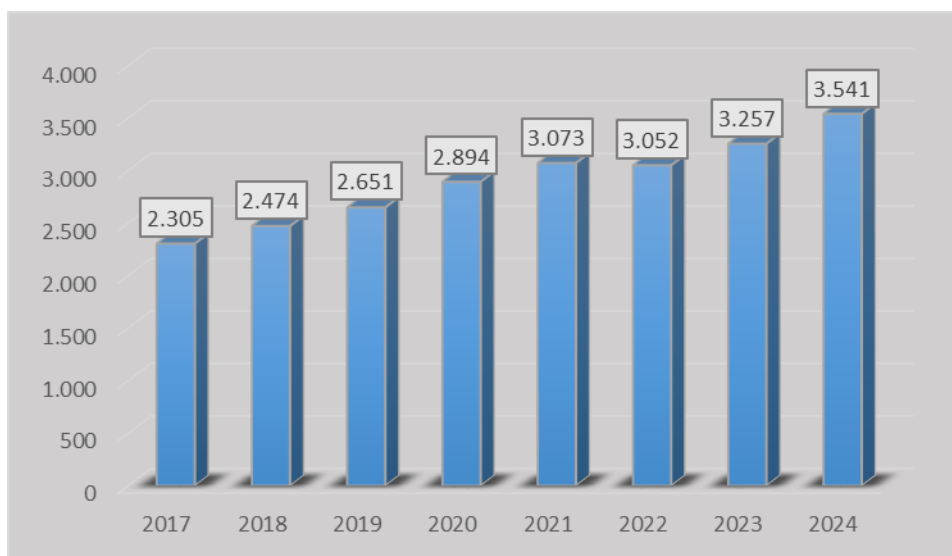
Versorgungsbezüge (Titel 432 00) in Mio. €



2017 bis 2022: Ist-Ergebnisse; 2023 und 2024: Haushaltsplan bzw. Haushaltsplanentwurf

Die Beihilfeaufwendungen bzw. -ansätze für die Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger und deren Hinterbliebenen haben sich wie folgt entwickelt:

Aufwendungen für Beihilfe (Gruppe 446) in Tsd. €



2017 bis 2022: Ist-Ergebnisse; 2023 und 2024: Haushaltsplan bzw. Haushaltsplanentwurf

Die Ansätze für das Haushaltsjahr 2024 wurden entsprechend der zentralen Vorgaben des Ministeriums der Finanzen angepasst.

Anlage:

Stellenübersicht

	LG 2.2 (ehem. höherer Dienst)	LG 2.1 (ehem. gehobener Dienst)	LG 1.2 (ehem. mittlerer Dienst)	LG 1.1 (ehem. einfacher Dienst)	Insgesamt		+/-
					2024	2023	
Kapitel 13 010 - LRH							
Planmäßige Beamtinnen und Beamte	120	*78	10	-	208	207	+1
Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	3	*9	17	-	29	29	0
Zwischensumme 1:	123	87	27	-	237	236	+1
Kapitel 13 030 - RPÄ							
Planmäßige Beamtinnen und Beamte	29	157	3	-	189	189	0
Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	-	8	10	-	18	18	0
Zwischensumme 2:	29	165	13	-	207	207	0
Insgesamt:	152	252	40	-	444	443	+1

* 2 Planstellen der LG 2.1 sind bis zum 31.12.2026 und 1 Stelle der LG 2.1 ist zum 31.12.2025 kw gestellt